

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Kitzingen folgende

**Satzung
über den Rat für Integration und Zuwanderung
der Stadt Kitzingen**

**§ 1
Zweck**

- (1) Die Stadt Kitzingen bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte einen Rat für Integration und Zuwanderung (im folgenden **RIZ** genannt) als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Die Zwecke des RIZ sind insbesondere
 - a) die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Zuwanderern in Kitzingen,
 - b) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern,
 - c) die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Zuwanderern zur Verbesserung der allgemeinen Völkerverständigung sowie
 - d) die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund/Aussiedler/Zuwanderer, einschließlich Asylsuchender.
- (3) Der RIZ berät den Stadtrat in allen Fragen, die Zuwanderer in Kitzingen betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und/oder durch Stellungnahme auf Anforderungen des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.
- (4) Der RIZ kann, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der RIZ vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund/Aussiedler/Zuwanderer, einschließlich Asylsuchender in Kitzingen. Er verfolgt das Ziel, für ein von gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller in der Stadt Kitzingen lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Er hat dabei im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kitzingen insbesondere
 - a) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Integrationsprozesses zu entwickeln,

- b) Stadtrat und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Migrationshintergrund/Aussiedler/Zuwanderer einschließlich Asylbewerber betreffen, zu beraten,
 - c) die Interessen der Stadt Kitzingen im Rahmen seines Aufgabenbereiches in überörtlichen Zusammenschlüssen oder Organisationen wahrzunehmen,
 - d) bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration mitzuwirken, insbesondere bei Problemen zu vermitteln, individuelle Beratungen zu koordinieren und eigene interkulturelle Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere jedoch die Mitgliedsorganisationen des RIZ zur Durchführung solcher Veranstaltungen zu motivieren und sie dabei zu unterstützen.
- (2) Der RIZ soll im Stadtrat jährlich einen Bericht über die Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in der Stadt und seine Arbeit abgeben. Der Bericht soll insbesondere über Informations- und Kulturveranstaltungen, den muttersprachlichen Zugang zu einzelnen Zielgruppen; integrationsbezogene Projekte im kulturellen, sozialen und Bildungsbereich; die Vernetzung von Initiativen, Institutionen und Einrichtungen mit integrativer Ausrichtung und Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Integration informieren

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des RIZ der Stadt Kitzingen teilen sich auf in
1. Vertreterinnen oder Vertreter der in der Stadt Kitzingen aktiven Migrantenvereine, Verbände und Organisationen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreuen und vertreten. Die folgenden aktiven Vereine, Verbände und Organisationen entsenden je einen Vertreter:
 - a) Alevitische Gemeinde Kitzingen e. V.
 - b) Vorsitzender der Wohlfahrtspflege
 - c) Polnische Gemeinde
 - d) Selam Mainfranken
 - e) Ditib-Kitzingen Zentrum Moschee e. V.
 - f) Ahmadiyya Gemeinde
 - g) Thailändische Gemeinde
 - h) Evangelische Freikirche
 - i) Referent/in für Ehrenamt
 - j) Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Orts- und Kreisgruppe Würzburg – Kitzingen
 - k) Russisch-orthodoxe Gemeinde
 - l) Kreisjugendring Kitzingen
 - m) Integrationsbeauftragte/r
 - n) Referent/in für Jugend und Familie

Sie werden von den Vereinen, Verbänden und Organisationen entsprechend deren jeweiliger Regelung zur internen Willensbildung entsandt. Sie sollen - mit Ausnahme der Referenten - nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat Kitzingen sein. Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll ein Stellvertreter benannt sein und den Stimmberechtigten bei dessen Verhinderung vertreten,

2. eine/n weitere/n Vertreterin oder Vertreter der in der Stadt Kitzingen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund aus anderen Interessengemeinschaften. Dieser/diese wird von den weiteren Interessengemeinschaften benannt. Sie/er soll nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtrat der Stadt Kitzingen sein,
 3. die/den Integrationsbeauftragte/n. Diese/r fungiert als Mittlerin/Mittler zwischen Stadtrat und RIZ.
- (2) Es wird eine nach Geschlecht und Herkunftsländern ausgewogene Besetzung angestrebt, die die Bevölkerungsstruktur der Stadt Kitzingen zum Zeitpunkt der Bildung des RIZ widerspiegelt.

§ 4 **Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode des RIZ ist an die Wahlperiode des Stadtrates geknüpft. Nach der jeweiligen Kommunalwahl konstituiert sich der RIZ neu.
- (2) Der amtierende RIZ bleibt so lange geschäftsfähig bis eine Neukonstituierung nach den Kommunalwahlen stattgefunden hat.

§ 5 **Vorsitz**

- (1) Der RIZ wählt aus der Mitte der Vertreter gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Für die Wahl findet Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Anwendung.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Rat ein und leitet die Sitzungen. Er/sie repräsentiert den Rat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 6 **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Rat kann fachspezifische Arbeitsgruppen einrichten. Sie bearbeiten insbesondere die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben.

§ 7 **Ehrenamt**

- (1) Die Tätigkeit im Rat für Integration und Zuwanderung ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung erfolgt nicht.
- (2) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, die Arbeit des Rates nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 8 **Geschäftsgang**

- (1) Der RIZ tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen, spätestens 14 Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Die Sitzungen des RIZ sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Die Versammlungssprache ist Deutsch.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzung des Rates wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des RIZ kann einen Antrag im RIZ stellen.
- (7) Alle Anträge eines stimmberechtigten Mitgliedes an den RIZ werden im RIZ vorberaten und abgestimmt. Die Beschlüsse des RIZ stellen eine Empfehlung an die Stadt Kitzingen dar und werden dem/der Oberbürgermeister(in) der Stadt Kitzingen mit der Bitte um Behandlung im Stadtrat schriftlich übermittelt.
- (8) Die/der Vorsitzende des Rates für Integration und Zuwanderung der Stadt Kitzingen stellt auf Einladung des Stadtrates jährlich diesem die Arbeit des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.
- (9) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des RIZ obliegt der/dem Integrationsbeauftragten der Stadt Kitzingen.
- (2) Die Stadt Kitzingen stellt die für die Sitzungen des RIZ benötigten Räume (in der Regel den Sitzungssaal des Rathauses) nach vorheriger Terminabstimmung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt stellt die für die Arbeit des RIZ benötigten finanziellen Mittel im jeweiligen Haushalt zur Verfügung. Dem RIZ obliegt die dem Satzungszweck entsprechende Verwendung. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung. Über die Ausgabe der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel spricht sich die/der Integrationsbeauftragte mit dem/der Vorsitzenden des Rates ab.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.